

# Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung und technisches Training an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom TT. MM. JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) mit Wirkung für und gegen die Technische Hochschule Ingolstadt (THI) folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§ 5	Prüfungsausschuss.....	3
§ 6	Module der Masterprüfung.....	3
§ 7	Masterarbeit.....	5
§ 8	Bestehen der Masterprüfung.....	5
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	5

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Berufliche Bildung und technisches Training. <sup>2</sup>Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs erwerben mit dem Abschluss insbesondere die Befähigung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen.

## **§ 2**

### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Education“ (abgekürzt: „M. Ed.“) verliehen.

## **§ 3**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung und technisches Training wird nachgewiesen durch
  1. den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Maschinenbau und berufliche Bildung an der THI mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ und mindestens der Notenpunktzahl 2,9 oder
  2. einen vergleichbaren Hochschulabschluss in einem Studiengang mit maschinenbautechnischen, bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen sowie fachwissenschaftlichen Modulen für das Studium der Unterrichtsfächer Deutsch oder Englisch oder Mathematik.
- (2) Ist ein Studiengang nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, können Bewerberinnen und Bewerber
  1. durch erfolgreich absolvierte Modulstudien die Gleichwertigkeit nachweisen,
  2. unter der Auflage zugelassen werden, zusätzliche Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuholen, der Umfang der Auflagen darf 30 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) nicht übersteigen.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit, Studienbeginn**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester. <sup>2</sup>Das Studium kann im Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss soll im Verhältnis von zwei zu eins aus Vertreterinnen und Vertretern der KU und der THI bestehen.

## **§ 6 Module der Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 75 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Dabei muss sie oder er

1. im Zweifach Deutsch oder Englisch jeweils 48 ECTS-Punkte oder im Zweifach Mathematik 40 ECTS-Punkte und aus dem Technikbereich 8 ECTS-Punkte,
2. in den Erziehungswissenschaften 17 ECTS-Punkte und
3. in den Fachdidaktiken 10 ECTS-Punkte

erwerben. <sup>3</sup>Das Zweifach muss dem im Bachelorstudiengang Maschinenbau und berufliche Bildung gewählten Zweifach entsprechen.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 17 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Bilden und Unterrichten: 6 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit im Umfang von max. 15 Seiten (Stundenausarbeitung mit schulpädagogischen Reflexionsanteilen),
2. Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie; Psychologische Diagnostik und Evaluation: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (90 Min.),
3. Berufs- und Betriebspädagogik: 6 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit im Umfang von max. 15 Seiten.

(3) <sup>1</sup>In den Fachdidaktiken ist folgendes Pflichtmodul erfolgreich zu absolvieren:

Fachdidaktik Metalltechnik 2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio im Umfang von max. 15 Seiten oder Referat im Umfang von 30 Minuten.

<sup>2</sup>In den Fachdidaktiken ist abhängig von dem gewählten Zweifach folgendes Pflichtmodul erfolgreich zu absolvieren:

1. Deutschdidaktik: Aufbaumodul: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder Klausur (90 Min.), bei Wahl des Zweifaches Deutsch,
2. Aufbaumodul Englischdidaktik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Schriftlicher LN (max. 4000 Wörter) oder mündlicher LN (max. 15 Min.), bei Wahl des Zweifaches Englisch,
3. Aufbaumodul Mathematikdidaktik (GY/BS): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (60 - 90 Min.), bei Wahl des Zweifaches Mathematik.

(4) <sup>1</sup>Im Zweifach Deutsch sind als Pflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefte Textanalyse NdL: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Klausur (90 Min.),
2. NdL Aufbau/Vertiefung Literaturgeschichte 1: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Klausur (90 Min.),
3. Kommunikation und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (90 Min.) oder Portfolio (im Umfang von max. 20 Seiten).

<sup>2</sup>Im Zweifach Deutsch sind als Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 28 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Literarhistorisches Themen-Modul: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (im Umfang von max. 17 Seiten) oder Klausur (90 Min.),
2. Vertiefung Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (im Umfang von max. 17 Seiten) oder Klausur (90 Min.),
3. ÄdL/NdL Studienportal Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (90 Min.),
4. DSpW Sprachstruktur und Sprachverwendung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (im Umfang von max. 15-20 Seiten), Klausur (90 Min.),
5. DSpW Sprachstruktur und Sprachvarietäten: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (im Umfang von max. 15 - 20 Seiten) oder Klausur (90 Min.),
6. DSpW Sprachwissenschaftliches Problemlösen : 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.

<sup>3</sup>Es können weitere Module gemäß der Fachprüfungsordnung für Germanistik im Masterstudiengang der KU in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden, die dem Studiengangskonzept entsprechen.

(5) <sup>1</sup>Im Zweifach Englisch sind als Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Literary and Cultural History I: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung (15 Min.),
2. Sprachmittlung I und Aussprache (Englisch): 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Klausur (90 Min.),
3. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (90 Min.),
4. Language Structure and Language Use: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Min.),
5. Textproduktion und Stilistik I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (90 Min.),
6. Grammatik und Wortschatz II (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (unbenotet, 90 Min.).

<sup>2</sup>Im Zweifach Englisch sind als Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Literature and Other Discourses: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
2. Language History: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (90 Min.),
3. Textproduktion und Stilistik II: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur (90 Min.).

<sup>3</sup>Es können weitere Module gemäß der Fachprüfungsordnung für Anglistik/Amerikanistik im Masterstudiengang der KU in der jeweils gültigen Fassung und aus dem Angebot der VHB gewählt werden, die dem Studiengangskonzept entsprechen.

(6) <sup>1</sup>Im Zweifach Mathematik sind als Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Analysis und Lineare Algebra II: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (90 – 120 Min.) oder mündliche Prüfung (20 – 30 Min.),
2. Geometrie: 10 ECTS-Punkte ; Modulprüfung: Klausur (90 – 120 Min.) oder mündliche Prüfung (20 – 30 Min.),
3. Analysis III: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (90 – 120 Min) oder mündliche Prüfung (20 – 30 Min.).

<sup>2</sup>Im Zweifach Mathematik sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus folgendem Bereich erfolgreich zu absolvieren:

1. Approximationstheorie I: 5 ECTS; Modulprüfung: Klausur (60 – 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.),
2. Differentialgleichungen I : 5 ECTS; Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.),
3. Einführung in das wissenschaftliche Rechnen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min),
4. Einführung in die diskrete Mathematik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min),
5. Einführung in die lineare Optimierung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min),
6. Einführung in die numerische Mathematik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.),
7. Einführung in die Stochastik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).

<sup>3</sup>Bei Wahl des Zweifaches Mathematik sind im Technikbereich Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der THI im Bereich Maschinenbau im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu absolvieren.

- (7) Es können Module die dem Studiengangskonzept entsprechen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) angerechnet werden,

## **§ 7 Masterarbeit**

- (1) Das Thema der Masterarbeit muss aus dem erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich stammen und wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.
- (3) Die Masterarbeit wird mit 15 ECTS-Punkten bewertet.

## **§ 8 Bestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ absolviert wurden und
2. die oder der Studierende insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben hat.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Die Prüfungsordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung und technisches Training vom TT.MM.JJJJ tritt außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.